

Eingegangen  
09. MAI 2005  
Rechtsinformatik



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
302 O 116/04

Verkündet am:  
26.1.2005

In der Sache

[REDACTED]  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 2  
auf die mündliche Verhandlung vom 15.12.2004

durch

die [REDACTED]  
als Einzelrichterin

für Recht:

6

Das Versäumnisurteil vom 08.06.2004 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle der [REDACTED], [REDACTED], freizugeben.

Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Freigabe der [REDACTED].

Am 01.03.2004 war es erstmals möglich, [REDACTED] mit Umlauten registrieren zu lassen. Die Klägerin, die den Nachnamen „[REDACTED]“ trägt, wollte am selben Tag die [REDACTED] für sich bei der [REDACTED] registrieren lassen. Sie wollte als Mediengestalterin für Digital- und Printmedien einen Internetauftritt unter dem eigenen Namen gestalten. Dieses war ihr jedoch nicht möglich, da die [REDACTED] bei der [REDACTED] bereits auf die Beklagte registriert war. Die Beklagte ist bei der [REDACTED] eingetragen. Die Klägerin beantragte bei der [REDACTED] einen sog. Dispute-Eintrag. Dieser bewirkt nach den Registrierungsbedingungen der [REDACTED], dass die Beklagte die [REDACTED] nicht mehr auf Dritte übertragen kann. Die [REDACTED] entsprach dem Antrag der Klägerin. Die Beklagte gab bislang keine Löschungserklärung gegenüber der [REDACTED] ab.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die streitgegenständliche [REDACTED] auf der [REDACTED] Handelsplattform [REDACTED] zum Verkauf angeboten. Sie meint, die Verpflichtung der Beklagten zur Freigabe der [REDACTED] folge aus § 12 BGB. Die Beklagte sei unberechtigte [REDACTED] Inhaberin, da sie nicht Trägerin des Namens [REDACTED] sei. Auch wenn die Beklagte von einem Berechtigten mit der Reservierung der [REDACTED] beauftragt worden sein sollte, könne dies nicht die Klägerin in der Durchsetzung ihres eigenen Rechts beeinträchtigen.

67

Mit Versäumnisurteil vom 08.06.2004 ist die Beklagte antragsgemäß verurteilt worden, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der [REDACTED], zu löschen. Gegen dieses, der Beklagten am 23.06.2004 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit am 07.07.2004 eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 08.06.2004 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle der [REDACTED] freizugeben,

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, von [REDACTED] Anfang 2004 den Auftrag erhalten zu haben, die [REDACTED] für ihn zu reservieren und dann bei Erfolg ein Web-Layout einzurichten. Da die Beklagte die Website erst noch habe gestalten müssen, habe sie die [REDACTED] bei der Handelsplattform [REDACTED] im Rahmen des von der [REDACTED] angebotenen [REDACTED] Programms geparkt. Sie meint, es sei nicht ersichtlich, warum die Klägerin ein höheres Interesse an der [REDACTED] habe als Rechtsanwalt [REDACTED], für den sie die Registrierung vorgenommen habe.

### Entscheidungsgründe

Das Versäumnisurteil war aufrechtzuerhalten.

Der Einspruch der Beklagten ist zwar zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch aus § 12 BGB zu. Danach kann derjenige, dessen Recht zum Gebrauch eines Namens von einem anderen dadurch verletzt wird, dass dieser unbefugt den gleichen Namen gebraucht, von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Klägerin steht als Trägerin des bürgerlichen Namens [REDACTED] ein Recht zum Gebrauch des Namens zu.

6.

Die Beklagte hat sich den Namen der Klägerin angemahnt. Eine Namensanmaßung liegt vor, wenn ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht und dadurch ein schutzwürdiges Interesse des Namensträgers verletzt (Heinrichs in Palandt, 63. Auflage, § 12 Rn. 19).

Das hat die Beklagte getan, indem sie die [REDACTED] auf sich als Inhaberin bei der [REDACTED] registrieren ließ. Wer den Namen eines anderen als [REDACTED] gebraucht, verletzt dessen Namensrecht, wobei der Gebrauch des Namens bereits in der Registrierung als [REDACTED] liegt und nicht erst in der weitergehenden Benutzung (BGH, CR 2003, 845, 845; BGH NJW 2002, 2031, 2033; Heinrichs a.a.O. Rn. 21).

Der Gebrauch des Namens der Klägerin erfolgte auch unbefugt.

Eigene Rechte an dem Namen [REDACTED] stehen der Beklagten unstreitig nicht zu. Es kann auch dahin stehen, ob die Beklagte von ihrem Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] mit der Registrierung der [REDACTED] beauftragt worden ist. Denn auch für den Fall, dass sich der Vortrag der Beklagten bestätigte, könnte sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf eine solche Vereinbarung berufen. Ein Namensträger kann zwar einem anderen gestatten, seinen Namen zu benutzen (Heinrichs a.a.O. Rn. 17). Aufgrund der Unübertragbarkeit des Namensrechts kann eine schuldrechtliche Abrede aber kein eigenes Namensrecht des zur Nutzung des Namens Berechtigten begründen (Heinrichs a.a.O.). Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berufen, wonach sich derjenige, der zur Geltendmachung der Rechte des Namensträgers ermächtigt wird, gegenüber Dritten auf die Priorität des von ihm benutzten Rechts berufen darf (vgl. Heinrichs a.a.O.). Damit sich die Beklagte auf eine entsprechende Vereinbarung berufen könnte, müsste demjenigen, von dem die Beklagte ihr Recht zur Benutzung des Namens ableiten will, gegenüber der Klägerin ein prioritäres Recht zustehen. Dem Rechtsanwalt [REDACTED] steht aber im Verhältnis zur Klägerin keine Priorität in Bezug auf die [REDACTED] zu. Die Priorität eines Rechts an einer [REDACTED] kann sich nur nach den für die Registrierung von [REDACTED] für alle Antragsteller verbindlichen Richtlinien und Bedingungen der [REDACTED] richten. Die [REDACTED] nimmt die Registrierungen nach dem zeitlichen Eingang der Anträge vor (vgl. § 2 Abs. 1 DENIC Registrierungsbedingungen). Rechtsanwalt [REDACTED] selbst ist zu keiner Zeit als [REDACTED] Inhaber registriert worden. Die Registrierung durch die Beklagte konnte nicht für ihn wirken, da sie im eigenen Namen gehandelt hat und nicht als Stellvertreterin auftrat. Damit ist die Beklagte die [REDACTED] Inhaberin. Demgegenüber hat sich die Klägerin im Verhältnis zu Rechtsanwalt [REDACTED] die Priorität gesichert, indem sie einen Dispute-Eintrag beantragte. Denn mit Eintragung des „Disputes“ hat die Klägerin ein Recht auf Nutzung der [REDACTED] gegenüber der [REDACTED] deutlich gemacht (vgl. § 6 Abs. 2 Registrierungsbedingungen), was der Namensträger, von dem die Beklagte ihr Recht herleiten will, nicht getan hat.

6

Das Ergebnis, dass sich die Beklagte gegenüber der Klägerin nicht darauf berufen kann, aufgrund einer Vereinbarung mit einem berechtigten Namensträger zur Reservierung der [REDACTED] beauftragt gewesen zu sein, erweist sich auch aus Folgendem als richtig. Das Namensrecht der Klägerin ist ein absolutes Recht. Dieses absolute Recht kann nicht aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung mit einem Dritten, an der die Klägerin gar nicht beteiligt ist, beschränkt werden. Darauf würde es aber hinaus laufen, könnte die Beklagte die Klägerin wegen einer Vereinbarung mit einem Dritten daran hindern, von ihrem Namensrecht durch Registrierung einer [REDACTED] auf ihren Namen Gebrauch zu machen. Eine schuldrechtliche Vereinbarung hat nur Wirkung im Verhältnis der vertragsschließenden Parteien und kann sich nicht zu Lasten der Klägerin auswirken.

Für dieses Ergebnis sprechen auch Gründe der Rechtssicherheit und der Transparenz. Die Eintragung der [REDACTED] Inhaberschaft bei der [REDACTED] dient dazu, dass klar ersichtlich ist, wer der jeweilige Inhaber einer [REDACTED] ist. Dritte können so erkennen, ob sie durch die Registrierung einer [REDACTED] in ihren Namens- oder Kennzeichenrechten verletzt werden und danach entscheiden, ob sie dagegen vorgehen. Diese klare Zuordnung und Transparenz würde entwertet werden, wenn sich die als Inhaber der [REDACTED] Registrierten auf schuldrechtliche Vereinbarung berufen könnten, die außerhalb des Registrierungsverfahrens stehen und für Dritte nicht ersichtlich sind. Es würde die Gefahr geschaffen, dass diese Möglichkeit dann missbraucht wird und entsprechende schuldrechtliche Vereinbarungen im Fall des Streits über eine [REDACTED] nur behauptet oder im Nachhinein geschlossen werden. Dies sollte im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vermieden werden.

Es besteht auch kein tatsächliches Bedürfnis dafür, dass sich Dritte auf schuldrechtliche Vereinbarungen mit berechtigten Namensträgern berufen können. Es gibt andere Möglichkeiten, nach denen z.B. Web-Designer oder Provider für ihre Kunden gegenüber der [REDACTED] auftreten können, ohne dass sie als [REDACTED] Inhaber eingetragen sein müssen. So kann eine Eintragung als sog. [REDACTED] vorgenommen werden. Nach den Registrierungsrichtlinien der [REDACTED] ist dieser gegenüber der [REDACTED] ein in sämtlichen Angelegenheiten Bevollmächtigter. Eine solche Lösung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach in erster Linie die Träger des Namens ein berechtigtes Interesse daran haben, mit dem eigenen Namen im Internet aufzutreten (BGH, CR 2003, 845, 846). Aufgrund der oben gezeigten Alternative stehen dem schutzwürdige Interessen der Beklagten nicht entgegen.

6

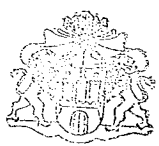
Die Benutzung des Namens „[REDACTED]“ durch die Beklagte in Form der Registrierung der [REDACTED] führt auch zu einer Zuordnungsverwirrung. Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, wird eine Zuordnungsverwirrung im Falle der Verwendung eines fremden Namens als Internet-Adresse ausgelöst (BGH, CR 2003, 845, 845; BGHZ 149, 191, 199). Es reicht aus, dass der Dritte, der den fremden Namen verwendet, als Namensträger identifiziert wird, dass es zu einer Verwechslung mit dem Namensträger kommt, ist nicht erforderlich (BGH CR 2003, 845, 845). Wie der Bundesgerichtshof weiter ausführt, tritt eine derartige Identifizierung auch dann ein, wenn ein Dritter den fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internet-Adresse verwendet, das der Verkehr in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens als Internet-Adresse einen Hinweis auf den (bürgerlichen) Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts sehe (BGH, CR 2003, 845, 845). Dem schließt sich das erkennende Gericht an. Betreiber der [REDACTED] ist als [REDACTED] Inhaberin die Beklagte, die den Namen „[REDACTED]“ unstreitig nicht trägt. An dieser Zuordnungsverwirrung könnte auch eine schuldrechtliche Berechtigung zum Gebrauch des Namens nichts ändern. Denn ob eine solche besteht und ggf. mit welcher Person eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde, ist für denjenigen, der das Internet nutzt, nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wird das schutzwürdige Interesse der Klägerin als Namensträgerin durch die Verwendung der [REDACTED] durch die Beklagte auch in besonderem Maße beeinträchtigt. Denn die mit dieser Bezeichnung gebildete Internet-Adresse kann nur einmal vergeben werden. Auch wenn die Klägerin es hinnehmen müsste, wenn ein anderer Namensträger sich die [REDACTED] registrieren ließe, so muss sie nicht auch dulden, dass sie durch einen Nichtberechtigten von der Nutzung ihres eigenen Namens ausgeschlossen wird (vgl. BGH CR 2003, 845, 846). Aus den oben bereits dargestellten Gründen handelt es sich bei der Beklagten in Bezug auf die [REDACTED] im Verhältnis zur Klägerin um eine Nichtberechtigte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Ritz

Eingegangen  
09. MAI 2005  
Rechtsinformatik



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
302 O 116/04

Verkündet am:  
26.1.2005

In der Sache

[REDACTED]  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 2  
auf die mündliche Verhandlung vom 15.12.2004

durch

die [REDACTED]  
als Einzelrichterin

für Recht:

Das Versäumnisurteil vom 08.06.2004 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle der [REDACTED], [REDACTED], freizugeben.

Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Freigabe der [REDACTED].

Am 01.03.2004 war es erstmals möglich, [REDACTED] mit Umlauten registrieren zu lassen. Die Klägerin, die den Nachnamen „[REDACTED]“ trägt, wollte am selben Tag die [REDACTED] für sich bei der [REDACTED] registrieren lassen. Sie wollte als Mediengestalterin für Digital- und Printmedien einen Internetauftritt unter dem eigenen Namen gestalten. Dieses war ihr jedoch nicht möglich, da die [REDACTED] bei der [REDACTED] bereits auf die Beklagte registriert war. Die Beklagte ist bei der [REDACTED] eingetragen. Die Klägerin beantragte bei der [REDACTED] einen sog. Dispute-Eintrag. Dieser bewirkt nach den Registrierungsbedingungen der [REDACTED], dass die Beklagte die [REDACTED] nicht mehr auf Dritte übertragen kann. Die [REDACTED] entsprach dem Antrag der Klägerin. Die Beklagte gab bislang keine Löschungserklärung gegenüber der [REDACTED] ab.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die streitgegenständliche [REDACTED] auf der [REDACTED] Handelsplattform [REDACTED] zum Verkauf angeboten. Sie meint, die Verpflichtung der Beklagten zur Freigabe der [REDACTED] folge aus § 12 BGB. Die Beklagte sei unberechtigte [REDACTED] Inhaberin, da sie nicht Trägerin des Namens [REDACTED] sei. Auch wenn die Beklagte von einem Berechtigten mit der Reservierung der [REDACTED] beauftragt worden sein sollte, könne dies nicht die Klägerin in der Durchsetzung ihres eigenen Rechts beeinträchtigen.

67

Mit Versäumnisurteil vom 08.06.2004 ist die Beklagte antragsgemäß verurteilt worden, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der [REDACTED], zu löschen. Gegen dieses, der Beklagten am 23.06.2004 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit am 07.07.2004 eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 08.06.2004 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle der [REDACTED] freizugeben,

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, von [REDACTED] Anfang 2004 den Auftrag erhalten zu haben, die [REDACTED] für ihn zu reservieren und dann bei Erfolg ein Web-Layout einzurichten. Da die Beklagte die Website erst noch habe gestalten müssen, habe sie die [REDACTED] bei der Handelsplattform [REDACTED] im Rahmen des von der [REDACTED] angebotenen [REDACTED] Programms geparkt. Sie meint, es sei nicht ersichtlich, warum die Klägerin ein höheres Interesse an der [REDACTED] habe als Rechtsanwalt [REDACTED], für den sie die Registrierung vorgenommen habe.

### Entscheidungsgründe

Das Versäumnisurteil war aufrechtzuerhalten.

Der Einspruch der Beklagten ist zwar zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch aus § 12 BGB zu. Danach kann derjenige, dessen Recht zum Gebrauch eines Namens von einem anderen dadurch verletzt wird, dass dieser unbefugt den gleichen Namen gebraucht, von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Klägerin steht als Trägerin des bürgerlichen Namens [REDACTED] ein Recht zum Gebrauch des Namens zu.

6.

Die Beklagte hat sich den Namen der Klägerin angemäÙt. Eine NamensanmäÙung liegt vor, wenn ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht und dadurch ein schutzwürdiges Interesse des Namensträgers verletzt (Heinrichs in Palandt, 63. Auflage, § 12 Rn. 19).

Das hat die Beklagte getan, indem sie die [REDACTED] auf sich als Inhaberin bei der [REDACTED] registrieren ließ. Wer den Namen eines anderen als [REDACTED] gebraucht, verletzt dessen Namensrecht, wobei der Gebrauch des Namens bereits in der Registrierung als [REDACTED] liegt und nicht erst in der weitergehenden Benutzung (BGH, CR 2003, 845, 845; BGH NJW 2002, 2031, 2033; Heinrichs a.a.O. Rn. 21).

Der Gebrauch des Namens der Klägerin erfolgte auch unbefugt.

Eigene Rechte an dem Namen [REDACTED] stehen der Beklagten unstreitig nicht zu. Es kann auch dahin stehen, ob die Beklagte von ihrem Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] mit der Registrierung der [REDACTED] beauftragt worden ist. Denn auch für den Fall, dass sich der Vortrag der Beklagten bestätigte, könnte sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf eine solche Vereinbarung berufen. Ein Namensträger kann zwar einem anderen gestatten, seinen Namen zu benutzen (Heinrichs a.a.O. Rn. 17). Aufgrund der Unübertragbarkeit des Namensrechts kann eine schuldrechtliche Abrede aber kein eigenes Namensrechts des zur Nutzung des Namens Berechtigten begründen (Heinrichs a.a.O.). Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berufen, wonach sich derjenige, der zur Geltendmachung der Rechte des Namensträgers ermächtigt wird, gegenüber Dritten auf die Priorität des von ihm benutzten Rechts berufen darf (vgl. Heinrichs a.a.O.). Damit sich die Beklagte auf eine entsprechende Vereinbarung berufen könnte, müsste demjenigen, von dem die Beklagte ihr Recht zur Benutzung des Namens ableiten will, gegenüber der Klägerin ein prioritäres Recht zustehen. Dem Rechtsanwalt [REDACTED] steht aber im Verhältnis zur Klägerin keine Priorität in Bezug auf die [REDACTED] zu. Die Priorität eines Rechts an einer [REDACTED] kann sich nur nach den für die Registrierung von [REDACTED] für alle Antragsteller verbindlichen Richtlinien und Bedingungen der [REDACTED] richten. Die [REDACTED] nimmt die Registrierungen nach dem zeitlichen Eingang der Anträge vor (vgl. § 2 Abs.1 DENIC Registrierungsbedingungen). Rechtsanwalt [REDACTED] selbst ist zu keiner Zeit als [REDACTED] Inhaber registriert worden. Die Registrierung durch die Beklagte konnte nicht für ihn wirken, da sie im eigenen Namen gehandelt hat und nicht als Stellvertreterin auftrat. Damit ist die Beklagte die [REDACTED] Inhaberin. Demgegenüber hat sich die Klägerin im Verhältnis zu Rechtsanwalt [REDACTED] die Priorität gesichert, indem sie einen Dispute-Eintrag beantragte. Denn mit Eintragung des „Disputes“ hat die Klägerin ein Recht auf Nutzung der [REDACTED] gegenüber der [REDACTED] deutlich gemacht (vgl. § 6 Abs.2 Registrierungsbedingungen), was der Namensträger, von dem die Beklagte ihr Recht herleiten will, nicht getan hat.

6

Das Ergebnis, dass sich die Beklagte gegenüber der Klägerin nicht darauf berufen kann, aufgrund einer Vereinbarung mit einem berechtigten Namensträger zur Reservierung der [REDACTED] beauftragt gewesen zu sein, erweist sich auch aus Folgendem als richtig. Das Namensrecht der Klägerin ist ein absolutes Recht. Dieses absolute Recht kann nicht aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung mit einem Dritten, an der die Klägerin gar nicht beteiligt ist, beschränkt werden. Darauf würde es aber hinaus laufen, könnte die Beklagte die Klägerin wegen einer Vereinbarung mit einem Dritten daran hindern, von ihrem Namensrecht durch Registrierung einer [REDACTED] auf ihren Namen Gebrauch zu machen. Eine schuldrechtliche Vereinbarung hat nur Wirkung im Verhältnis der vertragsschließenden Parteien und kann sich nicht zu Lasten der Klägerin auswirken.

Für dieses Ergebnis sprechen auch Gründe der Rechtssicherheit und der Transparenz. Die Eintragung der [REDACTED] Inhaberschaft bei der [REDACTED] dient dazu, dass klar ersichtlich ist, wer der jeweilige Inhaber einer [REDACTED] ist. Dritte können so erkennen, ob sie durch die Registrierung einer [REDACTED] in ihren Namens- oder Kennzeichenrechten verletzt werden und danach entscheiden, ob sie dagegen vorgehen. Diese klare Zuordnung und Transparenz würde entwertet werden, wenn sich die als Inhaber der [REDACTED] Registrierten auf schuldrechtliche Vereinbarung berufen könnten, die außerhalb des Registrierungsverfahrens stehen und für Dritte nicht ersichtlich sind. Es würde die Gefahr geschaffen, dass diese Möglichkeit dann missbraucht wird und entsprechende schuldrechtliche Vereinbarungen im Fall des Streits über eine [REDACTED] nur behauptet oder im Nachhinein geschlossen werden. Dies sollte im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vermieden werden.

Es besteht auch kein tatsächliches Bedürfnis dafür, dass sich Dritte auf schuldrechtliche Vereinbarungen mit berechtigten Namensträgern berufen können. Es gibt andere Möglichkeiten, nach denen z.B. Web-Designer oder Provider für ihre Kunden gegenüber der [REDACTED] auftreten können, ohne dass sie als [REDACTED] Inhaber eingetragen sein müssen. So kann eine Eintragung als sog. [REDACTED] vorgenommen werden. Nach den Registrierungsrichtlinien der [REDACTED] ist dieser gegenüber der [REDACTED] ein in sämtlichen Angelegenheiten Bevollmächtigter. Eine solche Lösung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach in erster Linie die Träger des Namens ein berechtigtes Interesse daran haben, mit dem eigenen Namen im Internet aufzutreten (BGH, CR 2003, 845, 846). Aufgrund der oben gezeigten Alternative stehen dem schutzwürdige Interessen der Beklagten nicht entgegen.

6

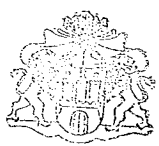
Die Benutzung des Namens „[REDACTED]“ durch die Beklagte in Form der Registrierung der [REDACTED] führt auch zu einer Zuordnungsverwirrung. Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, wird eine Zuordnungsverwirrung im Falle der Verwendung eines fremden Namens als Internet-Adresse ausgelöst (BGH, CR 2003, 845, 845; BGHZ 149, 191, 199). Es reicht aus, dass der Dritte, der den fremden Namen verwendet, als Namensträger identifiziert wird, dass es zu einer Verwechslung mit dem Namensträger kommt, ist nicht erforderlich (BGH CR 2003, 845, 845). Wie der Bundesgerichtshof weiter ausführt, tritt eine derartige Identifizierung auch dann ein, wenn ein Dritter den fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internet-Adresse verwendet, das der Verkehr in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens als Internet-Adresse einen Hinweis auf den (bürgerlichen) Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts sehe (BGH, CR 2003, 845, 845). Dem schließt sich das erkennende Gericht an. Betreiber der [REDACTED] ist als [REDACTED] Inhaberin die Beklagte, die den Namen „[REDACTED]“ unstreitig nicht trägt. An dieser Zuordnungsverwirrung könnte auch eine schuldrechtliche Berechtigung zum Gebrauch des Namens nichts ändern. Denn ob eine solche besteht und ggf. mit welcher Person eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde, ist für denjenigen, der das Internet nutzt, nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wird das schutzwürdige Interesse der Klägerin als Namensträgerin durch die Verwendung der [REDACTED] durch die Beklagte auch in besonderem Maße beeinträchtigt. Denn die mit dieser Bezeichnung gebildete Internet-Adresse kann nur einmal vergeben werden. Auch wenn die Klägerin es hinnehmen müsste, wenn ein anderer Namensträger sich die [REDACTED] registrieren ließe, so muss sie nicht auch dulden, dass sie durch einen Nichtberechtigten von der Nutzung ihres eigenen Namens ausgeschlossen wird (vgl. BGH CR 2003, 845, 846). Aus den oben bereits dargestellten Gründen handelt es sich bei der Beklagten in Bezug auf die [REDACTED] im Verhältnis zur Klägerin um eine Nichtberechtigte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Ritz

Eingegangen  
09. MAI 2005  
Rechtsinformatik



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
302 O 116/04

Verkündet am:  
26.1.2005

In der Sache

[redacted]  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

[redacted]  
[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt [redacted]  
[redacted]  
[redacted]

gegen

[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [redacted]  
[redacted]  
[redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 2  
auf die mündliche Verhandlung vom 15.12.2004

durch

die [redacted]  
als Einzelrichterin

für Recht:

Das Versäumnisurteil vom 08.06.2004 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle der [REDACTED], [REDACTED], freizugeben.

Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Freigabe der [REDACTED].

Am 01.03.2004 war es erstmals möglich, [REDACTED] mit Umlauten registrieren zu lassen. Die Klägerin, die den Nachnamen „[REDACTED]“ trägt, wollte am selben Tag die [REDACTED] für sich bei der [REDACTED] registrieren lassen. Sie wollte als Mediengestalterin für Digital- und Printmedien einen Internetauftritt unter dem eigenen Namen gestalten. Dieses war ihr jedoch nicht möglich, da die [REDACTED] bei der [REDACTED] bereits auf die Beklagte registriert war. Die Beklagte ist bei der [REDACTED] eingetragen. Die Klägerin beantragte bei der [REDACTED] einen sog. Dispute-Eintrag. Dieser bewirkt nach den Registrierungsbedingungen der [REDACTED], dass die Beklagte die [REDACTED] nicht mehr auf Dritte übertragen kann. Die [REDACTED] entsprach dem Antrag der Klägerin. Die Beklagte gab bislang keine Löschungserklärung gegenüber der [REDACTED] ab.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die streitgegenständliche [REDACTED] auf der [REDACTED] Handelsplattform [REDACTED] zum Verkauf angeboten. Sie meint, die Verpflichtung der Beklagten zur Freigabe der [REDACTED] folge aus § 12 BGB. Die Beklagte sei unberechtigte [REDACTED] Inhaberin, da sie nicht Trägerin des Namens [REDACTED] sei. Auch wenn die Beklagte von einem Berechtigten mit der Reservierung der [REDACTED] beauftragt worden sein sollte, könne dies nicht die Klägerin in der Durchsetzung ihres eigenen Rechts beeinträchtigen.

67

Mit Versäumnisurteil vom 08.06.2004 ist die Beklagte antragsgemäß verurteilt worden, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der [REDACTED], zu löschen. Gegen dieses, der Beklagten am 23.06.2004 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit am 07.07.2004 eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 08.06.2004 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle der [REDACTED] freizugeben,

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, von [REDACTED] Anfang 2004 den Auftrag erhalten zu haben, die [REDACTED] für ihn zu reservieren und dann bei Erfolg ein Web-Layout einzurichten. Da die Beklagte die Website erst noch habe gestalten müssen, habe sie die [REDACTED] bei der Handelsplattform [REDACTED] im Rahmen des von der [REDACTED] angebotenen [REDACTED] Programms geparkt. Sie meint, es sei nicht ersichtlich, warum die Klägerin ein höheres Interesse an der [REDACTED] habe als Rechtsanwalt [REDACTED], für den sie die Registrierung vorgenommen habe.

### Entscheidungsgründe

Das Versäumnisurteil war aufrechtzuerhalten.

Der Einspruch der Beklagten ist zwar zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch aus § 12 BGB zu. Danach kann derjenige, dessen Recht zum Gebrauch eines Namens von einem anderen dadurch verletzt wird, dass dieser unbefugt den gleichen Namen gebraucht, von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Klägerin steht als Trägerin des bürgerlichen Namens [REDACTED] ein Recht zum Gebrauch des Namens zu.

6.

Die Beklagte hat sich den Namen der Klägerin angemäÙt. Eine NamensanmäÙung liegt vor, wenn ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht und dadurch ein schutzwürdiges Interesse des Namensträgers verletzt (Heinrichs in Palandt, 63. Auflage, § 12 Rn. 19).

Das hat die Beklagte getan, indem sie die [REDACTED] auf sich als Inhaberin bei der [REDACTED] registrieren ließ. Wer den Namen eines anderen als [REDACTED] gebraucht, verletzt dessen Namensrecht, wobei der Gebrauch des Namens bereits in der Registrierung als [REDACTED] liegt und nicht erst in der weitergehenden Benutzung (BGH, CR 2003, 845, 845; BGH NJW 2002, 2031, 2033; Heinrichs a.a.O. Rn. 21).

Der Gebrauch des Namens der Klägerin erfolgte auch unbefugt.

Eigene Rechte an dem Namen [REDACTED] stehen der Beklagten unstreitig nicht zu. Es kann auch dahin stehen, ob die Beklagte von ihrem Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] mit der Registrierung der [REDACTED] beauftragt worden ist. Denn auch für den Fall, dass sich der Vortrag der Beklagten bestätigte, könnte sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf eine solche Vereinbarung berufen. Ein Namensträger kann zwar einem anderen gestatten, seinen Namen zu benutzen (Heinrichs a.a.O. Rn. 17). Aufgrund der Unübertragbarkeit des Namensrechts kann eine schuldrechtliche Abrede aber kein eigenes Namensrechts des zur Nutzung des Namens Berechtigten begründen (Heinrichs a.a.O.). Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berufen, wonach sich derjenige, der zur Geltendmachung der Rechte des Namensträgers ermächtigt wird, gegenüber Dritten auf die Priorität des von ihm benutzten Rechts berufen darf (vgl. Heinrichs a.a.O.). Damit sich die Beklagte auf eine entsprechende Vereinbarung berufen könnte, müsste demjenigen, von dem die Beklagte ihr Recht zur Benutzung des Namens ableiten will, gegenüber der Klägerin ein prioritäres Recht zustehen. Dem Rechtsanwalt [REDACTED] steht aber im Verhältnis zur Klägerin keine Priorität in Bezug auf die [REDACTED] zu. Die Priorität eines Rechts an einer [REDACTED] kann sich nur nach den für die Registrierung von [REDACTED] für alle Antragsteller verbindlichen Richtlinien und Bedingungen der [REDACTED] richten. Die [REDACTED] nimmt die Registrierungen nach dem zeitlichen Eingang der Anträge vor (vgl. § 2 Abs. 1 DENIC Registrierungsbedingungen). Rechtsanwalt [REDACTED] selbst ist zu keiner Zeit als [REDACTED] Inhaber registriert worden. Die Registrierung durch die Beklagte konnte nicht für ihn wirken, da sie im eigenen Namen gehandelt hat und nicht als Stellvertreterin auftrat. Damit ist die Beklagte die [REDACTED] Inhaberin. Demgegenüber hat sich die Klägerin im Verhältnis zu Rechtsanwalt [REDACTED] die Priorität gesichert, indem sie einen Dispute-Eintrag beantragte. Denn mit Eintragung des „Disputes“ hat die Klägerin ein Recht auf Nutzung der [REDACTED] gegenüber der [REDACTED] deutlich gemacht (vgl. § 6 Abs. 2 Registrierungsbedingungen), was der Namensträger, von dem die Beklagte ihr Recht herleiten will, nicht getan hat.

6

Das Ergebnis, dass sich die Beklagte gegenüber der Klägerin nicht darauf berufen kann, aufgrund einer Vereinbarung mit einem berechtigten Namensträger zur Reservierung der [REDACTED] beauftragt gewesen zu sein, erweist sich auch aus Folgendem als richtig. Das Namensrecht der Klägerin ist ein absolutes Recht. Dieses absolute Recht kann nicht aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung mit einem Dritten, an der die Klägerin gar nicht beteiligt ist, beschränkt werden. Darauf würde es aber hinaus laufen, könnte die Beklagte die Klägerin wegen einer Vereinbarung mit einem Dritten daran hindern, von ihrem Namensrecht durch Registrierung einer [REDACTED] auf ihren Namen Gebrauch zu machen. Eine schuldrechtliche Vereinbarung hat nur Wirkung im Verhältnis der vertragsschließenden Parteien und kann sich nicht zu Lasten der Klägerin auswirken.

Für dieses Ergebnis sprechen auch Gründe der Rechtssicherheit und der Transparenz. Die Eintragung der [REDACTED] Inhaberschaft bei der [REDACTED] dient dazu, dass klar ersichtlich ist, wer der jeweilige Inhaber einer [REDACTED] ist. Dritte können so erkennen, ob sie durch die Registrierung einer [REDACTED] in ihren Namens- oder Kennzeichenrechten verletzt werden und danach entscheiden, ob sie dagegen vorgehen. Diese klare Zuordnung und Transparenz würde entwertet werden, wenn sich die als Inhaber der [REDACTED] Registrierten auf schuldrechtliche Vereinbarung berufen könnten, die außerhalb des Registrierungsverfahrens stehen und für Dritte nicht ersichtlich sind. Es würde die Gefahr geschaffen, dass diese Möglichkeit dann missbraucht wird und entsprechende schuldrechtliche Vereinbarungen im Fall des Streits über eine [REDACTED] nur behauptet oder im Nachhinein geschlossen werden. Dies sollte im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vermieden werden.

Es besteht auch kein tatsächliches Bedürfnis dafür, dass sich Dritte auf schuldrechtliche Vereinbarungen mit berechtigten Namensträgern berufen können. Es gibt andere Möglichkeiten, nach denen z.B. Web-Designer oder Provider für ihre Kunden gegenüber der [REDACTED] auftreten können, ohne dass sie als [REDACTED] Inhaber eingetragen sein müssen. So kann eine Eintragung als sog. [REDACTED] vorgenommen werden. Nach den Registrierungsrichtlinien der [REDACTED] ist dieser gegenüber der [REDACTED] ein in sämtlichen Angelegenheiten Bevollmächtigter. Eine solche Lösung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach in erster Linie die Träger des Namens ein berechtigtes Interesse daran haben, mit dem eigenen Namen im Internet aufzutreten (BGH, CR 2003, 845, 846). Aufgrund der oben gezeigten Alternative stehen dem schutzwürdige Interessen der Beklagten nicht entgegen.

6

Die Benutzung des Namens „[REDACTED]“ durch die Beklagte in Form der Registrierung der [REDACTED] führt auch zu einer Zuordnungsverwirrung. Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, wird eine Zuordnungsverwirrung im Falle der Verwendung eines fremden Namens als Internet-Adresse ausgelöst (BGH, CR 2003, 845, 845; BGHZ 149, 191, 199). Es reicht aus, dass der Dritte, der den fremden Namen verwendet, als Namensträger identifiziert wird, dass es zu einer Verwechslung mit dem Namensträger kommt, ist nicht erforderlich (BGH CR 2003, 845, 845). Wie der Bundesgerichtshof weiter ausführt, tritt eine derartige Identifizierung auch dann ein, wenn ein Dritter den fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internet-Adresse verwendet, das der Verkehr in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens als Internet-Adresse einen Hinweis auf den (bürgerlichen) Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts sehe (BGH, CR 2003, 845, 845). Dem schließt sich das erkennende Gericht an. Betreiber der [REDACTED] ist als [REDACTED] Inhaberin die Beklagte, die den Namen „[REDACTED]“ unstreitig nicht trägt. An dieser Zuordnungsverwirrung könnte auch eine schuldrechtliche Berechtigung zum Gebrauch des Namens nichts ändern. Denn ob eine solche besteht und ggf. mit welcher Person eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde, ist für denjenigen, der das Internet nutzt, nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wird das schutzwürdige Interesse der Klägerin als Namensträgerin durch die Verwendung der [REDACTED] durch die Beklagte auch in besonderem Maße beeinträchtigt. Denn die mit dieser Bezeichnung gebildete Internet-Adresse kann nur einmal vergeben werden. Auch wenn die Klägerin es hinnehmen müsste, wenn ein anderer Namensträger sich die [REDACTED] registrieren ließe, so muss sie nicht auch dulden, dass sie durch einen Nichtberechtigten von der Nutzung ihres eigenen Namens ausgeschlossen wird (vgl. BGH CR 2003, 845, 846). Aus den oben bereits dargestellten Gründen handelt es sich bei der Beklagten in Bezug auf die [REDACTED] im Verhältnis zur Klägerin um eine Nichtberechtigte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Ritz

Eingegangen  
09. MAI 2005  
Rechtsinformatik



Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:  
302 O 116/04

Verkündet am:  
26.1.2005

In der Sache

[REDACTED]  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 2  
auf die mündliche Verhandlung vom 15.12.2004

durch

die [REDACTED]  
als Einzelrichterin

für Recht:

Das Versäumnisurteil vom 08.06.2004 wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle der [REDACTED], [REDACTED], freizugeben.

Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung dieser Sicherheit fortgesetzt werden.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Freigabe der [REDACTED].

Am 01.03.2004 war es erstmals möglich, [REDACTED] mit Umlauten registrieren zu lassen. Die Klägerin, die den Nachnamen „[REDACTED]“ trägt, wollte am selben Tag die [REDACTED] für sich bei der [REDACTED] registrieren lassen. Sie wollte als Mediengestalterin für Digital- und Printmedien einen Internetauftritt unter dem eigenen Namen gestalten. Dieses war ihr jedoch nicht möglich, da die [REDACTED] bei der [REDACTED] bereits auf die Beklagte registriert war. Die Beklagte ist bei der [REDACTED] eingetragen. Die Klägerin beantragte bei der [REDACTED] einen sog. Dispute-Eintrag. Dieser bewirkt nach den Registrierungsbedingungen der [REDACTED], dass die Beklagte die [REDACTED] nicht mehr auf Dritte übertragen kann. Die [REDACTED] entsprach dem Antrag der Klägerin. Die Beklagte gab bislang keine Löschungserklärung gegenüber der [REDACTED] ab.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die streitgegenständliche [REDACTED] auf der [REDACTED] Handelsplattform [REDACTED] zum Verkauf angeboten. Sie meint, die Verpflichtung der Beklagten zur Freigabe der [REDACTED] folge aus § 12 BGB. Die Beklagte sei unberechtigte [REDACTED] Inhaberin, da sie nicht Trägerin des Namens [REDACTED] sei. Auch wenn die Beklagte von einem Berechtigten mit der Reservierung der [REDACTED] beauftragt worden sein sollte, könne dies nicht die Klägerin in der Durchsetzung ihres eigenen Rechts beeinträchtigen.

67

Mit Versäumnisurteil vom 08.06.2004 ist die Beklagte antragsgemäß verurteilt worden, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der [REDACTED], zu löschen. Gegen dieses, der Beklagten am 23.06.2004 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit am 07.07.2004 eingegangenen anwaltlichen Schriftsatz Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

das Versäumnisurteil vom 08.06.2004 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, durch schriftliche Erklärung die [REDACTED] gegenüber der zuständigen Vergabestelle der [REDACTED] freizugeben,

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, von [REDACTED] Anfang 2004 den Auftrag erhalten zu haben, die [REDACTED] für ihn zu reservieren und dann bei Erfolg ein Web-Layout einzurichten. Da die Beklagte die Website erst noch habe gestalten müssen, habe sie die [REDACTED] bei der Handelsplattform [REDACTED] im Rahmen des von der [REDACTED] angebotenen [REDACTED] Programms geparkt. Sie meint, es sei nicht ersichtlich, warum die Klägerin ein höheres Interesse an der [REDACTED] habe als Rechtsanwalt [REDACTED], für den sie die Registrierung vorgenommen habe.

### Entscheidungsgründe

Das Versäumnisurteil war aufrechtzuerhalten.

Der Einspruch der Beklagten ist zwar zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache hat er jedoch keinen Erfolg.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch aus § 12 BGB zu. Danach kann derjenige, dessen Recht zum Gebrauch eines Namens von einem anderen dadurch verletzt wird, dass dieser unbefugt den gleichen Namen gebraucht, von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Klägerin steht als Trägerin des bürgerlichen Namens [REDACTED] ein Recht zum Gebrauch des Namens zu.

6.

Die Beklagte hat sich den Namen der Klägerin angemäÙt. Eine NamensanmäÙung liegt vor, wenn ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht und dadurch ein schutzwürdiges Interesse des Namensträgers verletzt (Heinrichs in Palandt, 63. Auflage, § 12 Rn. 19).

Das hat die Beklagte getan, indem sie die [REDACTED] auf sich als Inhaberin bei der [REDACTED] registrieren ließ. Wer den Namen eines anderen als [REDACTED] gebraucht, verletzt dessen Namensrecht, wobei der Gebrauch des Namens bereits in der Registrierung als [REDACTED] liegt und nicht erst in der weitergehenden Benutzung (BGH, CR 2003, 845, 845; BGH NJW 2002, 2031, 2033; Heinrichs a.a.O. Rn. 21).

Der Gebrauch des Namens der Klägerin erfolgte auch unbefugt.

Eigene Rechte an dem Namen [REDACTED] stehen der Beklagten unstreitig nicht zu. Es kann auch dahin stehen, ob die Beklagte von ihrem Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] mit der Registrierung der [REDACTED] beauftragt worden ist. Denn auch für den Fall, dass sich der Vortrag der Beklagten bestätigte, könnte sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf eine solche Vereinbarung berufen. Ein Namensträger kann zwar einem anderen gestatten, seinen Namen zu benutzen (Heinrichs a.a.O. Rn. 17). Aufgrund der Unübertragbarkeit des Namensrechts kann eine schuldrechtliche Abrede aber kein eigenes Namensrechts des zur Nutzung des Namens Berechtigten begründen (Heinrichs a.a.O.). Die Beklagte kann sich auch nicht mit Erfolg auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs berufen, wonach sich derjenige, der zur Geltendmachung der Rechte des Namensträgers ermächtigt wird, gegenüber Dritten auf die Priorität des von ihm benutzten Rechts berufen darf (vgl. Heinrichs a.a.O.). Damit sich die Beklagte auf eine entsprechende Vereinbarung berufen könnte, müsste demjenigen, von dem die Beklagte ihr Recht zur Benutzung des Namens ableiten will, gegenüber der Klägerin ein prioritäres Recht zustehen. Dem Rechtsanwalt [REDACTED] steht aber im Verhältnis zur Klägerin keine Priorität in Bezug auf die [REDACTED] zu. Die Priorität eines Rechts an einer [REDACTED] kann sich nur nach den für die Registrierung von [REDACTED] für alle Antragsteller verbindlichen Richtlinien und Bedingungen der [REDACTED] richten. Die [REDACTED] nimmt die Registrierungen nach dem zeitlichen Eingang der Anträge vor (vgl. § 2 Abs. 1 DENIC Registrierungsbedingungen). Rechtsanwalt [REDACTED] selbst ist zu keiner Zeit als [REDACTED] Inhaber registriert worden. Die Registrierung durch die Beklagte konnte nicht für ihn wirken, da sie im eigenen Namen gehandelt hat und nicht als Stellvertreterin auftrat. Damit ist die Beklagte die [REDACTED] Inhaberin. Demgegenüber hat sich die Klägerin im Verhältnis zu Rechtsanwalt [REDACTED] die Priorität gesichert, indem sie einen Dispute-Eintrag beantragte. Denn mit Eintragung des „Disputes“ hat die Klägerin ein Recht auf Nutzung der [REDACTED] gegenüber der [REDACTED] deutlich gemacht (vgl. § 6 Abs. 2 Registrierungsbedingungen), was der Namensträger, von dem die Beklagte ihr Recht herleiten will, nicht getan hat.

6

Das Ergebnis, dass sich die Beklagte gegenüber der Klägerin nicht darauf berufen kann, aufgrund einer Vereinbarung mit einem berechtigten Namensträger zur Reservierung der [REDACTED] beauftragt gewesen zu sein, erweist sich auch aus Folgendem als richtig. Das Namensrecht der Klägerin ist ein absolutes Recht. Dieses absolute Recht kann nicht aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung mit einem Dritten, an der die Klägerin gar nicht beteiligt ist, beschränkt werden. Darauf würde es aber hinaus laufen, könnte die Beklagte die Klägerin wegen einer Vereinbarung mit einem Dritten daran hindern, von ihrem Namensrecht durch Registrierung einer [REDACTED] auf ihren Namen Gebrauch zu machen. Eine schuldrechtliche Vereinbarung hat nur Wirkung im Verhältnis der vertragsschließenden Parteien und kann sich nicht zu Lasten der Klägerin auswirken.

Für dieses Ergebnis sprechen auch Gründe der Rechtssicherheit und der Transparenz. Die Eintragung der [REDACTED] Inhaberschaft bei der [REDACTED] dient dazu, dass klar ersichtlich ist, wer der jeweilige Inhaber einer [REDACTED] ist. Dritte können so erkennen, ob sie durch die Registrierung einer [REDACTED] in ihren Namens- oder Kennzeichenrechten verletzt werden und danach entscheiden, ob sie dagegen vorgehen. Diese klare Zuordnung und Transparenz würde entwertet werden, wenn sich die als Inhaber der [REDACTED] Registrierten auf schuldrechtliche Vereinbarung berufen könnten, die außerhalb des Registrierungsverfahrens stehen und für Dritte nicht ersichtlich sind. Es würde die Gefahr geschaffen, dass diese Möglichkeit dann missbraucht wird und entsprechende schuldrechtliche Vereinbarungen im Fall des Streits über eine [REDACTED] nur behauptet oder im Nachhinein geschlossen werden. Dies sollte im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit vermieden werden.

Es besteht auch kein tatsächliches Bedürfnis dafür, dass sich Dritte auf schuldrechtliche Vereinbarungen mit berechtigten Namensträgern berufen können. Es gibt andere Möglichkeiten, nach denen z.B. Web-Designer oder Provider für ihre Kunden gegenüber der [REDACTED] auftreten können, ohne dass sie als [REDACTED] Inhaber eingetragen sein müssen. So kann eine Eintragung als sog. [REDACTED] vorgenommen werden. Nach den Registrierungsrichtlinien der [REDACTED] ist dieser gegenüber der [REDACTED] ein in sämtlichen Angelegenheiten Bevollmächtigter. Eine solche Lösung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach in erster Linie die Träger des Namens ein berechtigtes Interesse daran haben, mit dem eigenen Namen im Internet aufzutreten (BGH, CR 2003, 845, 846). Aufgrund der oben gezeigten Alternative stehen dem schutzwürdige Interessen der Beklagten nicht entgegen.

63

Die Benutzung des Namens „[REDACTED]“ durch die Beklagte in Form der Registrierung der [REDACTED] führt auch zu einer Zuordnungsverwirrung. Wie der Bundesgerichtshof bereits entschieden hat, wird eine Zuordnungsverwirrung im Falle der Verwendung eines fremden Namens als Internet-Adresse ausgelöst (BGH, CR 2003, 845, 845; BGHZ 149, 191, 199). Es reicht aus, dass der Dritte, der den fremden Namen verwendet, als Namensträger identifiziert wird, dass es zu einer Verwechslung mit dem Namensträger kommt, ist nicht erforderlich (BGH CR 2003, 845, 845). Wie der Bundesgerichtshof weiter ausführt, tritt eine derartige Identifizierung auch dann ein, wenn ein Dritter den fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internet-Adresse verwendet, das der Verkehr in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht sogleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens als Internet-Adresse einen Hinweis auf den (bürgerlichen) Namen des Betreibers des jeweiligen Internet-Auftritts sehe (BGH, CR 2003, 845, 845). Dem schließt sich das erkennende Gericht an. Betreiber der [REDACTED] ist als [REDACTED] Inhaberin die Beklagte, die den Namen „[REDACTED]“ unstreitig nicht trägt. An dieser Zuordnungsverwirrung könnte auch eine schuldrechtliche Berechtigung zum Gebrauch des Namens nichts ändern. Denn ob eine solche besteht und ggf. mit welcher Person eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde, ist für denjenigen, der das Internet nutzt, nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wird das schutzwürdige Interesse der Klägerin als Namensträgerin durch die Verwendung der [REDACTED] durch die Beklagte auch in besonderem Maße beeinträchtigt. Denn die mit dieser Bezeichnung gebildete Internet-Adresse kann nur einmal vergeben werden. Auch wenn die Klägerin es hinnehmen müsste, wenn ein anderer Namensträger sich die [REDACTED] registrieren ließe, so muss sie nicht auch dulden, dass sie durch einen Nichtberechtigten von der Nutzung ihres eigenen Namens ausgeschlossen wird (vgl. BGH CR 2003, 845, 846). Aus den oben bereits dargestellten Gründen handelt es sich bei der Beklagten in Bezug auf die [REDACTED] im Verhältnis zur Klägerin um eine Nichtberechtigte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Ritz